

Spezial-Synopse

Revision Feuerschutzgesetz

Geltendes Recht	[M09] Antrag RR vom 21. Januar 2014; Vorlage Nr. 2349.2 (Laufnummer 14558)	Antrag der vorbereitenden Kommission; Vorlage Nr. 2349.3 (Laufnummer 14678)
	Gesetz über den Feuerschutz	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 ²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:	
3.3. <i>Feuerwehrpflicht</i>	Titel am Anfang des Dokuments 3.3. <i>(aufgehoben)</i>	Titel am Anfang des Dokuments (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten) 3.3. <i>Feuerwehrpflicht</i>
<p>§ 40 Feuerwehrpflicht</p> <p>¹ Männer und Frauen mit Wohnsitz im Kanton Zug sind feuerwehrpflichtig.</p> <p>² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 48. Altersjahr.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann das Ende der Feuerwehrpflicht auf das erfüllte 46. Altersjahr festsetzen.</p>	<p>§ 40 Aufgehoben.</p>	<p>§ 40 Feuerwehrpflicht (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten.)</p>

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [722.21](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag RR vom 21. Januar 2014; Vorlage Nr. 2349.2 (Laufnummer 14558)	Antrag der vorbereitenden Kommission; Vorlage Nr. 2349.3 (Laufnummer 14678)
<p>§ 41 Befreiung von der Feuerwehrpflicht</p> <p>¹ Von der Feuerwehrpflicht befreit</p> <p>a) sind werdende Mütter;</p> <p>b) ist je Haushalt eine Person, die mindestens ein Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder pflegebedürftige Angehörige betreut, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt;</p> <p>c) sind die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.</p> <p>a) sind werdende Mütter;</p> <p>b) ist je Haushalt eine Person, die mindestens ein Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder pflegebedürftige Angehörige betreut, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt;</p> <p>c) sind die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Jahren geleisteten Feuerwehrdienstes von der Feuerwehrpflicht befreien.</p>	<p>§ 41 Aufgehoben.</p>	<p>§ 41 Befreiung von der Feuerwehrpflicht (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten.)</p>
<p>§ 42 Feuerwehrdienst</p>	<p>§ 42 Aufgehoben.</p>	<p>§ 42 Feuerwehrdienst (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten.)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag RR vom 21. Januar 2014; Vorlage Nr. 2349.2 (Laufnummer 14558)	Antrag der vorbereitenden Kommission; Vorlage Nr. 2349.3 (Laufnummer 14678)
<p>¹ Der Gemeinderat bestimmt</p> <p>a) die zur Leistung von Feuerwehrdienst notwendige Zahl von Feuerwehrleuten;</p> <p>b) wer Feuerwehrdienst leistet, wobei die beruflichen, persönlichen und charakterlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Er achtet bei entsprechenden Bewerbungen und Eignung auf eine angemessene Vertretung der Frauen, insbesondere in Kaderpositionen.</p> <p>a) die zur Leistung von Feuerwehrdienst notwendige Zahl von Feuerwehrleuten;</p> <p>b) wer Feuerwehrdienst leistet, wobei die beruflichen, persönlichen und charakterlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Er achtet bei entsprechenden Bewerbungen und Eignung auf eine angemessene Vertretung der Frauen, insbesondere in Kaderpositionen.</p> <p>² Er kann diese Kompetenzen ganz oder teilweise an die Feuerschutzkommission delegieren.</p> <p>³ Er kann die Kompetenz gemäss Abs. 1 Bst.b, soweit sie nicht die Verpflichtung zum Feuerwehrdienst betrifft, auch an eine anerkannte Organisation delegieren.</p>		
<p>§ 43 Ersatzabgabe</p> <p>¹ Wer als feuerwehropflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken.</p>	<p>§ 43 Aufgehoben.</p>	<p>§ 43 Ersatzabgabe (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten.)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag RR vom 21. Januar 2014; Vorlage Nr. 2349.2 (Laufnummer 14558)	Antrag der vorberatenden Kommission; Vorlage Nr. 2349.3 (Laufnummer 14678)
<p>² Leistet eine Person aus einem Haushalt Feuerwehrdienst, entfällt die Ersatzabgabe für die übrigen im Haushalt lebenden feuerwehropflichtigen Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe periodisch der Teuerung anpassen.</p>		
<p>§ 44 Bezug der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Gemeinden führen ein Register mit den feuerwehropflichtigen Personen und beziehen jährlich die Ersatzabgabe.</p> <p>² Massgebend für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am 31. Dezember des vorausgehenden Jahres.</p> <p>³ Wer aktiven Feuerwehrdienst leistet, meldet der Gemeinde auf Aufforderung hin innert Frist die im gleichen Haushalt lebenden feuerwehropflichtigen Personen.</p>	<p>§ 44 Aufgehoben.</p>	<p>§ 44 Bezug der Ersatzabgabe (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht beibehalten.)</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag RR vom 21. Januar 2014; Vorlage Nr. 2349.2 (Laufnummer 14558)	Antrag der vorbereitenden Kommission; Vorlage Nr. 2349.3 (Laufnummer 14678)
	tritt am 1. Januar 2016 in Kraft ¹⁾ .	
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Hubert Schuler Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

¹⁾ Inkrafttreten am ...